§ 1 Name, Sitz

Name: Jahrgang 1963/64 Flörsheim am Main

Sitz: Flörsheim am Main

§ 2 Zweck

Der Zweck des Jahrgangs 1963/64 ist die Traditions- und Gesellschaftspflege.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jeder werden, der zwischen dem 01.01.1963 und dem 31.12.1964 geboren wurde und der Interesse am Jahrgang 1963/64 hat.

Interessenten anderer Geburtsjahrgänge können mittels Vorstandsbeschluß ebenfalls Mitglied werden.

- 2. Die Anerkennung der vorliegenden Satzung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 3. Die Eintrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluß.
- 2. Austritt : Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand. Die Mitgliedschaft kann jederzeit gekündigt werden. Einer Austrittserklärung kommt es gleich, wenn ein Mitglied ohne Angaben der neuen Anschrift umzieht oder sein Bankkonto ändert, ohne dies dem Vorstand innerhalb von 3 Monaten

mitzuteilen.

- 3. Aussschluß: Ausschlußgründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - Gelder des Jahrgangs 1963/64 veruntreut
 - trotz schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - vorsätzlich dem Jahrgang 1963/64 Schaden zufügt

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- 1. Der Jahresbeitrag beträgt 50 Euro
- 2. Der Jahresbeitrag wird im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres über das Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- 3. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.
- 4. Jedes neue Mitglied muß den vollen Beitrag des angefangenen Kalenderjahres zahlen
- 5. Zur Teilnahme an bevorstehenden Jubiläumsfeiern müssen 3 Jahresbeiträge eingezahlt sein.
- 6. Sind beide Ehepartner Mitglied im Jahrgang 1963/64 wird nur 1 Beitrag erhoben
- 7. Für außerordentliche Veranstaltungen, die vom Vorstand beschlossen sind, jedoch den finanziellen Rahmen des Jahrgangsvermögens übersteigen, kann ein einmalig zu entrichtender Teilnahme-Betrag festgesetzt werden.
- 8. Bereits eingezogene Zahlungen für außerordentliche Veranstaltungen gemäß §5 Abs. 7 sind von neuen Mitgliedern rückwirkend zu zahlen, sofern eine Teilnahme zugesagt wird.

In außerordentlichen Fällen kann der Vorstand über Abweichungen von diesen Regelungen beschließen.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 7 gleichberechtigten Mitgliedern. Eine Aufteilung in bestimmte Ämter erfolgt nicht.
 - Lediglich zur einheitlichen Führung der Kassenbücher und des Schriftverkehrs werden je 1 Vorstandsmitglied sowie ein Vertreter bestimmt.
- 2. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Entlastung auf der Jahreshauptversammlung und bis zum Abschluß der Neuwahlen im Amt.

- 4. Eine Abwahl innerhalb der Wahlperiode ist schriftlich mit Begründung zu beantragen und auf die Tagesordnung der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu setzen.
- 5. Will ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, wird bei der nächsten Versammlung der Posten durch Wahl neu besetzt.

§ 7 Aufgabenbereich des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel verantwortlich.
- 2. Der Vorstand vertritt den Jahrgang 1963/64 nach außen.
- 3. Die Vorstandsmitglieder können nicht zur persönlichen Haftung herangezogen werden. Dies gilt jedoch nicht im Falle der Veruntreuung von Geldern des Jahrgangs.
- 4. Zur Vorbereitung von außerordentlichen Veranstaltungen kann ein Vergnügungsausschuß gebildet werden, der im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorstand alle notwendigen Vorbereitungen trifft.
- 5. Der Vergnügungsausschuß wird auf Initiative des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Zur Mitgliederversammlung können nur Mitglieder erscheinen. Gesetzliche oder von Mitgliedern ernannte sonstige Vertreter haben weder Stimmrecht noch Zugang zur Mitgliederversammlung des Jahrgangs 1963/64.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist mit 2-wöchiger Frist schriftlich und/oder per eMail vom Vorstand einzuberufen. Auf der Einladung müssen alle ordentlichen Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.
- 4. Eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet über die Antragsannahme, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt.
- 5. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.

Stand 11.11.2005 Seite 3 von 5

§ 9 Wahlen

- 1. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten die folgenden Mehrheiten, sofern die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist :
 - normalen Tagesordnungspunkte einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Vorstandsabwahl
 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
 - Satzungsänderungen
 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder
 - Jahrgangssauflösung
 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 2 Kassenprüfer, die zur Hauptversammlung die Kassenführung des Vorstands prüfen, und der Mitgliederversammlung entsprechend berichten.
- 3. Die Anwesenden der Jahreshauptversammlung entscheiden dann über die Entlastung des Vorstands.

§10 Auflösung des Jahrgangs 1963/64

- 1. Die Auflösung des Jahrgangs bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- 2. Der Antrag muß als Tagesordnungspunkt auf der Einladung stehen.

§11 Auflösungsvorbereitungen

- 1. Zu diesem Zeitpunkt noch bestehende Vertragspflichten sind vom Vorstand zu prüfen, und im Rahmen der Vertragsbedingungen zur Kündigung vorzubereiten.
- 2. Sonstige Auflösungsvorbereitungen sind vom Vorstand festzustellen und entsprechend durchzuführen.
- 3. Bis zur Abwicklung sämtlicher Auflösungsvorbereitungen bleibt der Vorstand im Amt.

- 4. Vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung einem caritativen Zweck zur Verfügung gestellt. Der Vorstand beschließt über eine eventuelle Aufteilung und den genauen Verwendungszweck des Vermögens.
- 5. Nach Abschluß der Auflösungsmaßnahmen wird den Mitgliedern auf der folgenden Mitgliederversammlung vom Vorstand ein Abschlußbericht vorgelegt, aus dem alle Maßnahmen hervorgehen.
- 6. Nach Beschlußfassung mit 3/4 Mehrheit gibt der Vorstand die Auflösung des Jahrgangs bekannt.

§12 Datenverarbeitung und Datenspeicherung

- 1. Die Daten werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke (u. a. Mitgliederverwaltung)
 - verwendet. Von den Mitgliedern werden folgende Daten auf Computer gespeichert:
 - 1. Nachname
 - 2. Vorname
 - 3. Geburtsnamen
 - 4. Geburtsdatum
 - 5. Anschrift
 - 6. Telefonnummer(n)
 - 7. Eintrittsdatum in den Jahrgang 1963/64 Flörsheim am Main
 - 8. Emailadresse(n)
 - 9. Bankverbindung und Kontonummer
- 2. Für satzungsgemäße Zwecke (z.B. Organisation von Veranstaltungen) können weitere Daten gespeichert werden.

§13 Allgemeines

1. Die Satzung bildet die Rechtsgrundlage für den Jahrgang 1963/64 Flörsheim am Main.

Seite 5 von 5

2. Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.

Stand 11.11.2005